

130 C 560/24



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Keen Law Rechtsanwalts
GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 16.06.2025
durch die Richterin am Amtsgericht Linge
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

auf eine Entscheidung des BGH vom 19.1.2021 zum Az.: V ZR 433/19, in der sich dieser mit der Rechtslage zum Einbau eines sog. Thermofensters befasste. Am 02.02.2021 fand die mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Köln statt. Mit Urteil vom 11.3.2021 (Anlage zur Klageschrift, GA Blatt 58 ff.) wies das Landgericht Köln die Klage ab.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe ihre anwaltlichen Pflichten verletzt, indem sie [REDACTED] eines außergerichtlichen und gerichtlichen Vorgehens gegen die [REDACTED] aufgeklärt habe. Sie ist - im Wesentlichen - der Ansicht, dass die vorgerichtliche Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der [REDACTED] zwecklos gewesen sei und die Beklagte der [REDACTED] zu einem unbedingten Klageauftrag hätte raten müssen. Das Klageverfahren vor dem Landgericht Köln sei von Beginn an aussichtslos gewesen. Der Vortrag zum Fahrzeug sei unsubstantiiert gewesen und er habe keinen Bezug zum konkreten Fahrzeug aufgewiesen. Die Behauptungen zu den inneren Tatsachen seien haltlos gewesen. Schon mit Blick auf die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 24.9.2019 sei kein Raum mehr für die Annahme von Vorsatz gewesen. Spätestens aufgrund der Pressemitteilung des BGH vom 26.1.2021 hätte die Beklagte der [REDACTED] zur Klagerücknahme raten müssen.

Die Klägerin behauptet - was die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet -, dass die [REDACTED] im Sinne einer Konzernstrategie vorprozessual nie auf geltend gemachte Zahlungsansprüche reagiert habe. Die Klägerin behauptet ferner, sie habe die [REDACTED] durch Zahlung im Umfang der zuvor im Rahmen der erteilten Deckungszusage zugesicherten Leistungen von insgesamt 6.638,01 Euro freigestellt und verweist hierzu auf eine Kostenberechnung, abgedruckt auf Seite 4 ihrer Klageschrift (GA Bl. 5). Sie habe einen Betrag in Höhe von 2.480,05 Euro in Abzug gebracht. Dabei habe es sich um Kosten für die Klageerhebung (zwei Verfahrensgebühren à 964,60 € (zzgl. MwSt. von 179,85 €)) sowie um eine 1,0 Gerichtsgebühr von 371 € gehandelt, sodass ein Betrag in Höhe von 4.157,96 € verbleibe, der mit der Klage geltend gemacht werde aufgrund einer nicht erfolgten Klagerücknahme durch die Beklagte. Sie habe auf die Gerichtskostenrechnung des Landgerichts Köln vom 18.3.2025 einen Betrag in Höhe von 1.035,00 Euro an die Oberjustizkasse Hamm am 3.4.2020

gezahlt sowie auf den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Köln vom 6.8.2021 am 18.8.2021 inklusive Zinsen einen Betrag in Höhe von 2.099,9 Euro an die [REDACTED] gezahlt.

Die Klägerin beantragt mit ihrer - der Beklagten am 17.1.2025 zugestellten - Klageschrift,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 4.157,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

[REDACTED]
was die Klägerin mit Nichtwissen bestreitet.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Zahlungsanspruch. Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht aus übergegangenem Recht aufgrund anwaltlicher Pflichtverletzung gem. § 86 VVG in Verbindung mit §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB.

1)

Soweit die Klägerin einen Pflichtenverstoß der Beklagten darin sieht, dass diese die [REDACTED]

ein hieraus resultierender Schadensersatzanspruch - ein solcher einmal zugunsten der Klägerin unterstellt - jedenfalls mit Ablauf des 31.12.2023 verjährt. Gem. § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

a) Das Gericht nimmt insoweit auf Basis des eigenen Vorbringens der Klägerin Kenntnis der Klägerin im Jahr 2020 an. Die Klägerin beruft sich darauf, dass bereits im Jahre 2020 klar gewesen sei, dass die [REDACTED] [REDACTED] auf außergerichtliche Zahlungsaufforderungen nicht zahlt. In ihrem Schriftsatz vom 11.06.2025 (GA Bl. 234 f.) führt sie vertiefend aus, dass es keine außergerichtlichen Vergleiche gegeben habe, die seinerzeit vorgerichtlich geschlossen worden seien, ohne dass ein Klageverfahren anhängig gewesen sei. Ihr selbst sei, ob schon zehntausende von Verfahren bearbeitet wurden, kein einziges Verfahren bekannt, in dem eine Motorenherstellerin seinerzeit einen Vergleich geschlossen oder eine Zahlung geleistet habe, bevor nicht erst Klage erhoben worden sei. Dies sei eine Konzernstrategie unabhängig von den jeweiligen Fahrzeugmotoren gewesen. Ein solcher Fall sei im Übrigen auch den weiteren Rechtsschutzversicherern, die von dem Prozessbevollmächtigten vertreten werden, nicht bekannt. Diese decken einen Marktanteil von über 50 % ab. Es sei doch zu erwarten, dass mindestens einem Rechtsschutzversicherer bei den über 420.000 von diesen bearbeiteten Verfahren ein solcher Vergleich bekannt sei. Die Klägerin hat hiermit allgemeine Branchenkenntnisse dargelegt, wobei sie selbst Teil der Branche ist.

b) Dass die Klägerin als einzige mit der Thematik befasste Organisation keine diesbezügliche (Branchen-)Kenntnis gehabt haben sollte, trägt sie gerade nicht vor. Jedenfalls wäre in diesem Fall aber von grober Fahrlässigkeit auszugehen, denn von einer Versicherung ist zu erwarten, dass sie kostenrelevantes Marktgeschehen zur Kenntnis nimmt und ggf. beim Versicherungsnehmer/der [REDACTED] Person nachfragt, ob der Rechtsanwalt dahingehend beraten hat.

aa) Auch wenn die Klägerin über eine Leistungs- und eine hiervon getrennte Rechtsabteilung verfügen sollte, wäre dies unbeachtlich, denn die Grundsätze zur

Wissenszurechnung und der grundsätzlich klaren Trennung zwischen Leistungs- und Regressabteilung sind im vorliegenden Fall nicht ohne Weiteres anwendbar. Es geht nicht um eine Detailinformation (wie beispielsweise eine medizinische Besonderheit), die von einer (Leistungs-)Abteilung bearbeitet und nicht weitergereicht wird, sondern um äußeres Geschehen, das die Klägerin in ihrer Gesamtheit - durch welche Abteilungen auch immer - beobachten muss. Auf Zuständigkeiten innerhalb der Organisation kommt es in diesem konkreten Fall daher nicht an.

bb) Selbst wenn man auch dies anders betrachten wollte und unterstellen würde, dass lediglich Mitarbeiter der Leistungsabteilung - was nicht vorgetragen ist - von der Konzernstrategie der ██████████ ██████ wussten und die Grundsätze zur Wissenszurechnung anwenden würde, wäre grobe Fahrlässigkeit anzunehmen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist bei einer organisierten Trennung von der Leistungsabteilung und Regressabteilung eines Versicherers die Kenntnis der Regressabteilung entscheidend. Wissensvertreter ist nur, wer intern für die Regressansprüche zuständig ist. Von grobfahrlässiger Unkenntnis kann im Grundsatz deshalb nur dann ausgegangen werden, wenn etwas unterlassen wird, was jedem anderen hätte einleuchten müssen („Verschulden gegen sich selbst“). Voraussetzung ist, dass zur Kenntnis von bestimmten Umständen (die für sich genommen gerade noch nicht reicht) noch weitere Umstände hinzutreten, die zum Nachfragen veranlassen. Eine die Verjährungsfrist gemäß § 199 I Nr. 2 BGB in Lauf setzende grob fahrlässige Unkenntnis ist in Regressfällen zwar nicht schon dann gegeben, wenn die Mitarbeiter der Leistungsabteilung der Versicherung des Geschädigten bei arbeitsteiliger Organisation keine Initiativen zur Aufklärung des Schadensgeschehens entfalten und deshalb der Schadensfall den Mitarbeitern der Regressabteilung nicht bekannt geworden ist

(vgl. BGH, Urt. v. 28.2.2012 – VI ZR 9/11, BeckRS 2012, 08778, beck-online).

Grob fahrlässige Unkenntnis liegt aber vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb fehlt, weil er ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ihm muss persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung ("Verschulden gegen sich selbst") vorgeworfen werden können, weil sich ihm die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben, er davor aber letztlich die Augen verschlossen hat (vgl. BGH a.a.O.).

Eine die Verjährung in Lauf setzende grob fahrlässige Unkenntnis auf Seiten des Versicherers nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB kann sich nach den vorgenannten Grundsätzen daraus ergeben, dass Mitarbeiter der Leistungsabteilung des Versicherers die Regressabteilung nicht informiert haben, obwohl sich Anhaltspunkte für ein schadensträchtiges Verhalten des Anwalts aufdrängten (vgl. auch etwa KG, Hinweisbeschluss v. 19.2.2025 – 25 U 120/24 BeckRS 2025, BECKRS Jahr 8552). Dieser Fall ist nach Auffassung des Gerichts unter Zugrundelegung des eigenen Vortrags der Klägerin gegeben. Denn bei dieser Sachlage hätte die Leistungsabteilung alarmiert sein und sich mit der Regressabteilung ins Benehmen setzen müssen.

2)

Der Beklagten sind keine Pflichtverletzungen hinsichtlich ihrer Klageschrift vorzuwerfen. Die monierte Klageschrift weist keine Fehler auf. Insbesondere hat sie der ständigen - und durch die Entscheidung vom 19.1.2021, Az.: VI ZR 433/19, erneut bestätigten - Rechtsprechung des BGH zu § 826 BGB, wonach sich der Vorsatz auch auf die dem Sittenwidrigkeitsurteil zugrundeliegenden Tatsachen erstrecken muss, genügt, indem sie auf S. 12 der Klageschrift unter Beweisantritt u.a. folgendes ausgeführt hat:

"(...) Der damalige Vorstand der Beklagten hatte auch Kenntnis bzgl. der obig genannten Abschaltseinrichtungen. Diese wurden bewusst in den Fahrzeugen verbaut und von der Vorstandsebene genehmigt. Der Vorstand wusste, dass die jeweilige Abschaltseinrichtung unzulässig ist. Es ist naheliegend, dass dem Vorstand oder Teilen des Vorstandes der Einbau der unzulässigen Abschaltseinrichtung zur Erreichung der EG Typengenehmigung sowie das Inverkehrbringen eines gesetzeswidrigen Fahrzeuges bekannt gewesen sind. Dass die Entscheidung zur Ausstattung von hunderttausend Fahrzeugen mit einer Abschaltseinrichtung ohne Einbeziehung des Vorstands erfolgte, ist ausgeschlossen. (...)" (Hervorhebung durch das Gericht)

Der Umstand, dass das Landgericht dieses Vorbringen im Tatbestand seines Urteils weder als Streitiges Vorbringen wiedergegeben noch den angebotenen Beweis erhoben hat, bedeutet nicht, dass der von der Beklagten gehaltene Vortrag rechtlich unerheblich war. Es war insbesondere nicht etwa deshalb unbeachtlich, weil es sich

um "ins Blaue hinein" aufgestellte willkürliche Behauptung gehandelt hätte. Denn einer Partei darf nicht verwehrt werden, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Punkte zu verlangen, über die sie selbst kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann. Sie kann deshalb genötigt sein, eine von ihr nur vermutete Tatsache zu behaupten und unter Beweis zu stellen. Unzulässig wird ein solches prozessuales Vorgehen erst dort, wo die Partei ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich Behauptungen „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ aufstellt. Bei der Annahme von Willkür in diesem Sinne ist Zurückhaltung geboten; in der Regel wird sie nur beim Fehlen jeglicher tatsächlicher Anhaltspunkte gerechtfertigt werden können (vgl. BGH, Beschluss vom 16.4.2015, Az.: IX ZR 195/14). Die Beklagte hat - für sich genommen nachvollziehbar - geltend gemacht, dass die Entscheidung über den Einbau von Thermo-Fenstern - deren objektive Sittenwidrigkeit unterstellt - ohne Einbeziehung des Vorstands ausgeschlossen sei.

Es war bei Klageeinreichung auch nicht davon auszugehen, dass der Beweis faktisch nicht geführt werden könnte. Das ergibt sich insbesondere nicht aus der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart, die sich entgegen der Darstellung

gerade nicht verhält.

3)

Aus vorstehenden Erwägungen war die Beklagte auch im Nachgang zur Pressemitteilung des BGH zur sog. Thermofenster-Entscheidung nicht gehalten, die Klagerücknahme zu empfehlen. Der BGH hat abermals klargestellt, dass bewusstes Handeln Anspruchsvoraussetzung ist und demgemäß vorzutragen und unter Beweis zu stellen ist, was die Beklagte getan hat. Ob man dieses Element der subjektiven oder der - wie vom BGH dann angenommenen - objektiven Seite der Sittenwidrigkeit zuordnet, ist jedenfalls für die vorliegende Klage unerheblich.

II.

Mangels Hauptforderung hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Nebenforderungen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 4.157,96 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Linge

Keen Law Rechtsanwälte